

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1908

114 (1.6.1908)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 114.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

Juni 1908.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3276 mm beträgt
20 Pf., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

10. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Berechnung des Einkaufsgeldes ins Bürgerrecht in einer Stadt mit über 3000 Seelen. — 2. Zwei Anfragen mit Antworten. — 3. Die Grundsteuer! Die Wirtschaft! — 4. Den Vollzug der Gemeindefeststellungsordnung betr. — II. **Sparkassenwesen:** 5. Zwei Anfragen mit Antworten. — IV. **Grundbuchwesen:** 6. Ein beachtenswerter Fall aus der Grundbuchpraxis. — V. **Versicherungswesen:** 7. Anfrage mit Antwort. — 8. Die Versicherung der Rindviehbestände betr. — 9. Zum Krankentagebuch. — 10. Quittungskarten betr. — VI. **Verschiedenes:** 11. Polizeiliche Siftierung. — 12. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 13. Briefkasten. — 14. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Berechnung des Einkaufsgeldes ins Bürgerrecht in einer Stadt mit über 3000 Seelen.

Der Gemeinderat von X., einer Stadt von über 3000 Seelen, legte gegen die Festsetzung des Einkaufsgeldes ins Bürgerrecht auf 200 M. seitens des Bezirksamts Rekurs an Gr. Ministerium des Innern ein. Vom Gemeinderat wurde eine neue Berechnung des Einkaufsgeldes ins Bürgerrecht vorgenommen und dasselbe sodann unter Zugrundlegung der Steuerkapitalien nach dem neuesten Stand und der Volkszählung von 1905 auf 718.42 Mark berechnet, welcher Betrag dann vom Bezirksamt auf oben erwähnte Summe reduziert wurde.

Die Rekursausführungen des Gemeinderats lauteten im Wesentlichen dahin, daß der Schlußsatz des § 33 des B.-N.-G.: „Ueberschreitet jedoch in beiden letztgedachten Fällen zc.“ nur auf die in § 33 c erwähnten beiden Fälle anzuwenden sei. In § 33 c seien jedoch nur die Städte unter 3000 Einwohner und die Landgemeinden genannt. Die Städte über 3000 Einwohner, zu denen X. jetzt gehöre, sind in § 33 b genannt und könnten daher von der Schranke des letzten Absatzes des § 33 B.-N.-G. nicht betroffen werden. Die Gesamtgemeinde habe ein Interesse daran, wenn die Zahl der genutzberechtigten Bürger, wie dies seit Jahren der Fall ist, sich ständig vermindert, weil dann immer mehr Bürgergenußteile frei werden, die dann zu Gunsten der ganzen umlagepflichtigen Einwohnerschaft verwendet werden können zc.

Der bezügliche Vorlagebericht des Bezirksamts an Gr. Ministerium hatte folgenden Wortlaut:

„Bei Abhör der 1905er Stadtgemeindefeststellung von X. wurde dem Gemeinderat angeraten, eine neue Berechnung des Einkaufsgeldes ins Bürgerrecht aufzustellen, da die im Jahre 1876 auf-

gestellte den geänderten Verhältnissen von X., welches 1905 — 3845 Einwohner zählte, nicht mehr entspreche. Der Gemeinderat kam dieser Anregung nach und stellte eine neue Berechnung auf, wonach das Einkaufsgeld ins Bürgerrecht gegen seitherige 137.14 M. auf 718.42 M., bezw. bei Zugrundlegung der Zahl der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und anderer, die angeborenes Bürgerrecht besitzen, welches aber noch nicht angetreten haben, auf 5797.10 M. festgesetzt werden sollte. Das Bezirksamt setzte jedoch nach entsprechender Berichtigung der Berechnung unter Anwendung der im § 33 lit. b und Abs. 3 der B.-N.-G. gezogenen Schranke das Einkaufsgeld für X. auf 200 M. fest.

Gegen diese Festsetzung hat nun der Gemeinderat X. Rekurs eingelegt mit der Begründung, daß X., nachdem es über 3000 Seelen zähle, von der Beschränkung des II — Abs. 3 nicht mehr berührt werde, da die zwei Fälle des Schlußabsatzes sich auf die in lit. c genannten Städte unter 3000 Seelen und Landgemeinden beziehen.

Die Ansicht des Gemeinderats X. erscheint uns jedoch nicht zutreffend. Der Absatz 3, in dem die Beschränkung des Kopfteils auf 2000 M. bestimmt wird, bildet, wie auch dem Erlaß vom 11. März 1880, Nr. 3352 — Zeitschrift für Verwaltungsverwaltung zc. 1880, S. 113 — im Schlußabsatz zu entnehmen ist, einen besonderen Absatz des § 33 und bezieht sich auf die in lit. b und c genannten Gemeindeguppen.

Es läßt sich dies auch daraus folgern, daß die jetzt allerdings nicht mehr geltende lit. a, welche in den größten Städten des Landes das betr. Einkaufsgeld auf 120 fl. festgesetzt hat, diesen Betrag als das höchst zulässige Bürgerrechtseinkaufsgeld überhaupt bezeichnen wollte (120 Gulden gleich 205.72 M.).

Würde die Beschränkung des Abf. 3 auf die unter lit. b genannten Städte keine Anwendung finden, so würde das Einkaufsgeld bei einer Berechnung nach dem neuesten Stand eine Höhe von durchweg mehreren Tausend Mark erreichen, was in keinem Verhältnis zu den Gemeindegruppen in lit. c stehen und die Möglichkeit des Einkaufs neuer Bürger nahezu ausschließen würde. Allerdings mag ja die Erschwerung dieses Einkaufs neuer Bürger Anschauungen und Verhältnissen mehr entsprechen.

Wir halten daher, den Rekurs des Gemeinderats X. nicht für begründet.“

Von Gr. Ministerium des Innern wurde diesen Anschauungen vollständig beigetreten und der Rekurs des Gemeinderats X. gegen den Beschluß des Bezirksamts, mit welchem das Einkaufsgeld in das Bürgerrecht auf 200 M. festgesetzt wurde, als unbegründet abgewiesen.

Es erübrigt noch darauf hinzuweisen, daß im allgemeinen eine amtliche Anregung zu einer Neuberechnung des Einkaufsgeldes ins Bürgerrecht nicht stattfinden sollte.

Siehe der bereits angeführte Erlaß Gr. M. d. J. vom 11. März 1880, Nr. 3352 — Schlußsatz — Zeitschrift für Verwaltung zc. 1880. S. 113. —

Anfrage.

Bürger-nutzungsrechte abwesender Witwen betr.

Angeregt durch eine Briefkastennotiz in Nr. 112 der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen zc. erlaube ich mir folgende Anfrage:

In hiesiger Gemeinde bezieht eine frühere Bürgerwitwe, die schon vor ca. 15 Jahren aus der Gemeinde weggezogen ist, ohne in der Zwischenzeit je einmal auch nur vorübergehend sich hier aufgehalten zu haben, jährlich noch den üblichen Bürger-nutzen an Holz. Dieselbe besitzt allerdings noch ein Wohnhaus hier, das sie vermietet hat und bezahlt etwa 6 Mark Gemeindeumlagen. Der Bürger-nutzen dagegen hat einen Wert von etwa 60 Mark. Könnte in diesem Falle nun eine Anfechtung mit Erfolg durchgeführt werden?
N. M., Bürgermstr.

Antwort.

Die Beantwortung der gestellten Frage setzt eine genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse voraus; diese aber können der Anfrage nicht entnommen werden.

Zunächst wirft sich die Frage auf, ob überhaupt eine Wohnungsverlegung im Sinne des § 54 B.-R.-Ges. stattgefunden hat. Zur Veränderung des Wohnortes gehört nicht nur, daß Jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt, sondern auch, daß er die Absicht hat und — sei es durch ausdrückliche Erklärung, sei es durch schlüssige That-sachen — äußert, seine Hauptniederlassung zu verlegen.

Aber auch im Falle der dauernden Wohnungsverlegung hätte die Witwe — f. § 56 Absatz 2 B.-R.-Ges. — dann einen Rechtsanspruch auf Fortbezug des vollen Bürger-nutzens, wenn sie sich zum Zwecke der Beschaffung ihres Hauptunterhaltes durch Arbeit im Dienste eines Anderen außerhalb der Bürger-nutzungsgemeinde aufhält. Diese Ausnahmebestimmung des § 56 Abf. 2 gilt nach Urteil des Gr. Verwaltungsgerichtshofs vom 24.

September 1878 nicht nur für Bürgerwitwen, welche sich auswärts in einem Diensthöfenverhältnis befinden, sondern für alle diejenigen Bürgerwitwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

Hände nach Lage der Verhältnisse diese Ausnahmebestimmung auf die hier in Frage stehende Witwe keine Anwendung, so wäre zu prüfen, ob nicht etwa § 55 Abf. 4 B.-R.-Ges. Platz greift. Hiernach und in Verbindung mit § 56 Abf. 1 v. v. C. kann der Gemeinderat auch ortsabwesenden Witwen, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen. Wie der Gr. Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 4. Februar 1873 — Zeitschr. f. Verw. zc., S. 103 — ausgesprochen hat, ist der Gemeinderat berechtigt, nach seinem Ermessen den Bürgergenuß in einem solchen Falle auch nur teilweise zu belassen oder zu entziehen; ein verwaltungsgerichtlich klagbares Recht steht dem betr. Nutzungsberechtigten nicht zu. Ob der Gemeinderat einer sich auswärts aufhaltenden Witwe den Bürgergenuß aufgrund des § 55 zukommen lassen will, ist lediglich Sache seines pflichtmäßigen Ermessens. Der Ausübung desselben gegenüber hat weder der Bürger oder Witwe, denen diese Vergünstigung nicht zuteil wird, noch etwa ein anderer Bürger, der in die Stelle des Berücksichtigten einrücken würde, ein verwaltungsgerichtlich klagbares Recht — f. Wieland, Bad. Gemeindefrecht, Seite 476 Zusatz 4 zu § 55 B.-R.-Ges. — Mfr.

Anfrage.

Das Versendungsweisen der Staatsbehörden, hier Porto betr.

Sind Bürgerschaftsurkunden und Loszettel, welche aus Anlaß der Holzversteigerung durch die Gr. Forstämter, von den Gr. Domänen- oder Finanzämtern zur Beurkundung der Zahlungsfähigkeit des Steigeres und Bürgen, an die Bürgermeisterämter zugesandt werden, wie auch Mahnlisten über verspätete Zahlungen von Pachtzins, Erlös aus Heugras oder Holz zc., an die Absender portofrei oder können diese Schriftstücke portopflichtig zurück gesandt werden?

Ich bin der Ansicht, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Geschäftssache handelt und daß das Porto für fragliche Rücksendungen von der Gemeinde nicht zu tragen ist, sondern als portopflichtige Dienstsachen abgelassen werden können.

Sch., Bürgermstr.

Antwort.

In § 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1904, das Versendungsweisen der Staatsbehörden betr., ist vorgeschrieben, daß seitens der Staatsbehörden alle portopflichtigen Sendungen an badische Gemeindebehörden zu frankieren sind; weiter ist in § 9 Absatz 1 lit. b bestimmt, daß von einer Ersahforderung hinsichtlich des von der Staatskasse ausgelegten Portos den Gemeinden gegenüber Umgang genommen werden soll. Letztere Vergünstigung wurde den Gemeinden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingeräumt. Dies liegt im beiderseitigen Interesse, da die Einziehung der meist kleinen Beträge den Staats-

wie den Gemeindebehörden eine erhebliche Mühewaltung verursachen würde, während andererseits die gegenseitig gewährten Nachlässe sich im Großen und Ganzen ausgleichen werden.

Mit Erlaß vom 3. Januar 1905, Nr. 55 760 hat daher das Gr. Ministerium des Innern angeordnet, daß die Gemeindebehörden gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1897, die Postsendungen der Gemeindebehörden betr., alle portopflichtigen Sendungen an badische Staatsbehörden zu frankieren haben; gleichzeitig wurde den Gemeinden empfohlen, in Annahme der ihnen vom Staat angedungenen Gegenseitigkeit auf die etwa zulässige Wiedereinziehung des im Verkehr mit den badischen Staatsbehörden verauslegten Porto's grundsätzlich zu verzichten.

In Ergänzung des eben erwähnten Erlasses hat das Gr. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 20. März 1905, Nr. 11 099, den Gemeinden gestattet, die unter § 9 Absatz 2 Ziffer 1 lit. c, d und e der Verordnung vom 7. Dezember 1904 — Gef. und V.-Bl., S. 451 ff — fallenden Sendungen an Staatsbehörden — für welche Sendungen das Porto von dritten einzuziehen ist — unfrankiert (als portopflichtige Dienstsache) abzulassen. Dies sind die Postsendungen in Polizei-, Zoll- und Steuerstrafsachen, im Verwaltungsvorfahren, sowie in gerichtlichen, notariellen und Grundbuch-Angelegenheiten.

Unter diese Ausnahmebestimmung fallen die in der Anfrage bezeichneten Postsendungen nicht, sie dürfen daher seitens der Gemeindebehörde nur frankiert zur Post gegeben werden. Mr.

Sie Grundstod! Sie Wirtschaft! Das Amt N. N. bemerkte anlässlich der Rechnungsprüfung: „N. S. K. Zu Lasten des Grundstods wurden für den Umbau des großen Schulhauses verrechnet:

Dampfheizungsinstallation	3813.20 M.
elektrische Beleuchtungsinstallation	1028.90 M.
für die innere Einrichtung (Vorhänge 2c.)	243.72 M.
Ofen 2c.	6.10 M.
Vorfenster	55.95 M.
dto.	35.15 M.
Sa.	5183.02 M.

Da dieser Betrag den Grundstod nicht berührt, hätte dieser unter Abt. II B verrechnet werden sollen. Dieser Betrag wird in nächster Rechnung dem Grundstod gutzuschreiben sein. (Vergl. Muser, Grundstod und Wirtschaft für Gemeinden, S. 37 und 40/41).“

Beantwortung der Bemerkung durch den Gemeinderat:

„Die Dampfheizungsinstallation und die elektrische Beleuchtungsinstallation beziehen sich auf die Dampfheizungs- und Beleuchtungsanlage des Schulhauses. Diese Einrichtungen sind Bauelemente, gehören demnach zu den Grundstods-ausgaben. Dasselbe gilt bezüglich der Vorfenster. Dem Grundstod sind also nur gutzuschreiben die Kosten der Vorhänge mit 243.72 M. und der Ofen mit 6.10 M.“

Abhörbescheid zu obiger Bemerkung:

„N. S. K. K. Zu Lasten des Grundstods wurden für den Umbau des großen Schulhauses verrechnet:

Dampfheizungsinstallation	3813.20 M.
elektrische Beleuchtungsinstallation	1028.90 M.
für die innere Einrichtung (Vorhänge 2c.)	243.72 M.
Ofen 2c.	6.10 M.
Vorfenster	55.95 M.
Desgleichen	35.15 M.
Sa.	5183.02 M.

Da dieser Betrag den Grundstod nicht berührt, hätte dieser unter Abt. II B verrechnet werden sollen. Wir können den dortigen Ausführungen in der Beantwortung der Abhörbemerkungen nicht beipflichten.

Die Summe von 5183.02 M. ist in nächster Rechnung dem Grundstod gutzuschreiben. (Vergl. Muser, Grundstod und Wirtschaft der Gemeinden, S. 37 und 40/41).“

Rekursausführungen gegen den Abhörbescheid:

„Nach Ziffer 3 eines Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1853, Nr. 9759, der bis heute unseres Wissens nicht widerrufen ist, gehören zum Grundstodsvermögen der Gemeinde:

„Bauten jeder Art und dabei ebenso wieder jene Gegenstände, welche durch ihre Bestimmung oder Beziehung zu dem Bau als unbewegliche Sachen oder Teile desselben betrachtet werden müssen.“

Es ist ferner in einem Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 16. April 1891, Nr. 9483 ausgesprochen:

„Die Belastung des Grundstods mit dem Aufwand für die innere Einrichtung, Ausstattung und dergl. eines Schulgebäudes erscheint nur insoweit zulässig, als es sich um Gegenstände handelt, welche durch ihre Bestimmung oder Beziehung zu dem Bau als unbewegliche Sachen oder Teile desselben im Sinne des L.-N. S. 517 ff. betrachtet werden müssen.“

Nach L.-N. S. 523 sind Röhren, welche für ein Haus zur Wasserleitung dienen, unbewegliches Gut und machen einen Teil des Grundstücks aus, für welches sie angelegt sind. L.-N.-S. 524 sagt, daß zufolge ihrer Bestimmung alle Fahrnisse unbeweglich sind, welche der Eigentümer zu einem Grundstück für beständig gewidmet hat. Und nach L.-N.-S. 525 ist diese Widmung zu vermuten, wenn die Fahrnisse mit Speiß, Leim oder Kitt an dem Grundstück so befestigt sind, daß sie nicht weggenommen werden können, ohne entweder sie selbst oder den Teil des Grundstücks, an dem sie befestigt sind, zu zerbrechen oder zu beschädigen.

Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß dieser Fall für die Dampfheizungs- und die elektrische Lichtleitungsanlage, die in an den Wänden mit Dübeln befestigten Eisenröhren liegt, zutrifft. Diese Einrichtungen sind so innig mit dem Gebäude verbunden, daß sie ohne Gewalt nicht entfernt werden können. Sie sind keine Fahrnisse, sondern unbedingt notwendige Teile eines modernen Hauses. Mindestens ebenso leicht, wie die einzelnen Teile der Dampfheizungs- und Beleuchtungsanlage sind die Wasserleitungsröhren, die freistehenden Clojets usw. zu entfernen. Logischer Weise dürften, wenn die Bescheidsaufgabe anerkannt werden soll, auch diese Hauseinrichtungen nicht auf den Grundstod verrechnet werden. In unserer rauhen Gegend braucht jedes Haus Vorfenster; sie sind so notwendig, wie die eigentlichen

Fenster. Die Vorfenster sind keine Fahrnisse, sie sind dem Haus für ständig gewidmet. Daß sie beweglich sind und herumgetragen werden können, mag doch die Bezahlung aus Wirtschaftsmitteln nicht rechtfertigen. Die eigentlichen Fenster, selbst die Türen, können ja auch ebenso leicht aus den Angeln gehoben werden und doch darf mit ihrer Anschaffung der Grundstock belastet werden. Statt Fensterläden, die jederzeit leicht vom Haus abgenommen werden können, haben wir Sonnenschläger aus Stoff im Innern der Schulzimmer angebracht. Sie sind als Ersatz der Fensterläden Bestandteile des Baues und diesem ebenfalls dauernd gewidmet. Daher dürfte ihre Anschaffung zu Lasten des Grundstocks nicht ungerechtfertigt sein.

Wir beantragen demgemäß Aufhebung des § 5 des Bescheids, auf alle Fälle bezüglich der Beträge von 3813.20 M. (Dampfheizung), 1028.90 Mark (elektr. Lichtleitung) und 91.10 M. (Vorfenster).“

Die hierauf ergangene Entschlie-
ung des G. R. d. J. lautet:

„Die Kosten für die Erstellung einer Dampf-
heizungs- und elektrischen Lichtleitungsanlage in
einem Neubau, sowie jene der erstmaligen Be-
schaffung der Vorfenster und Dafen bilden einen
Teil des Bauaufwandes; deren Verrechnung zu
Lasten des Grundstocks ist daher nicht zu bean-
standen. Auf die Ersatzleistung der Wirtschaft an
den Grundstock finden die Vorschriften des § 42
G.-R.-Anw. Anwendung.“

Dagegen eignet sich der Aufwand für die be-
wegliche innere Einrichtung, wie Vorhänge und
dergl. nicht zur Belastung des Grundstocks.

Demgemäß wird der § 5 des Bescheids zur
Gemeinderrechnung N. N. für das Jahr 1906 auf
den hiegegen vom Gemeinderat ergriffenen Rekurs
dahin abgeändert, daß von dem daselbst bezeich-
neten Betrag nur der auf die innere Einrichtung
aufgewendete Betrag dem Grundstock in der Abrech-
nung gutzuschreiben, die weitere Summe aber
dem Grundstock nach Maßgabe des § 42 G.-R.-
Anw. von der Wirtschaft zu erzeigen ist.“

**Den Vollzug der Gemeinderegistraturvor-
ordnung betr.** Das Amt N. hat in obigem Betreff
an die Amtsgemeinden nachstehende Verfügung er-
lassen:

Nach gemachten Erfahrungen wird von Reisen-
den in den Gemeinden der Versuch gemacht, Aktien-
pallien unter dem Vorgeben abzugeben, daß ihnen
Art und Zahl der von der Gemeinde bei Neu-
einrichtung der Registratur erforderlichen Pallien
bekannt sei. Die Folge von Bestellungen ist dann
häufig die, daß größere Quantitäten solcher Pallien
herumliegen, weil sie entweder überhaupt nicht,
oder nicht in der gelieferten Zahl erforderlich sind.

Um die Gemeindebeamten (Bürgermeister und
Ratschreiber) vor unliebsamen Ersatzverpflich-
tungen den Gemeinden gegenüber zu schützen, ma-
chen wir darauf aufmerksam, daß nur durch den
mit der Neueinrichtung der Registratur betrauten
Sachverständigen (Registraturbeamten) nach Sich-
tung des Aktienmaterials wird bestimmt werden
können, in welcher Art und Zahl (Generalia und
Spezialia) Pallien erforderlich sind.

Auf die Ausführungen Seite 165/166 der Zeit-
schrift für Rechnungswesen der Gemeinden 2c.,
Jahrgang 1908, machen wir bei dieser Gelegenheit
besonders aufmerksam.

II. Sparkassenwesen.

Frage.

Nach einem Beschluß des Verwaltungsrats
der Sparkasse kann bei übernommenen Kauffchil-
lingen, wenn von denselben die Hälfte ihres ur-
sprünglichen Betrages abbezahlt ist und regelmäßig
gezinst wird, die übrige Hälfte stehen bleiben. Die
Bürgen erhalten von der bewilligten Stundung
keine Nachricht.

1) Können nun die Bürgen und Selbstschuldner,
wenn sie nach Jahren haftbar gemacht werden,
einwenden, daß der Schuldner früher in guter
Vermögenslage gewesen sei und auch bezahlt hätte,
wenn ihm keine Stundung bewilligt worden
wäre?

2) Können die Bürgen ferner einwenden, daß
von der bewilligten Stundung der Termine ihnen
hätte Mitteilung gemacht werden müssen?

Antwort.

Die Anfrage ist nicht ganz vollständig. Es
kann nämlich aus derselben nicht ersehen werden,

a) ob die Sparkasse geradezu verpflichtet
ist, die Termine stehen zu lassen, oder

b) ob es lediglich von ihrem freien Be-
lieben abhängt, die Termine einzufordern oder
stehen zu lassen,

c) falls etwa eine förmliche Verpflichtung der
Sparkasse vorliegt, wie viele Jahre sie dann die
Termine stehen lassen muß 2c.

Der Verwaltungsratsbeschluß wird vermu-
tlich dahin aufzufassen sein, daß es ganz im Be-
lieben der Sparkasse liegt, jederzeit die Ein-
haltung der Terminzahlungen wieder zu ver-
langen, auch wenn sie einige Jahre lang die
Termine hat stehen lassen.

Für die Beantwortung der gestellten Fragen
dürfte es wohl nicht von Belang sein, in wel-
chem Sinne der Verwaltungsratsbeschluß gemeint
ist.

1) Nach dem bürgerl. Gesetzbuch (BGB) be-
steht keine allgemeine Verpflichtung
des Gläubigers, die Interessen des Bürgen zu be-
rücksichtigen und für eine rechtzeitige Einziehung
und Betreibung der geschuldeten Leistung Sorge
zu tragen. In den Motiven zum BGB (Bd. II,
Seite 678 ff) ist ausdrücklich betont, daß eine all-
gemeine Verpflichtung des Gläubigers, auf die
Interessen des Bürgen bedacht zu sein, in den
Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden sei. Der
Gläubiger, so wird in den Motiven gesagt, erlangt
durch die Bürgschaft an sich nur Rechte, ohne Ver-
pflichtungen zu übernehmen.

Nur in einem Punkte ist der Gläubiger ge-
setzlich verpflichtet, die Interessen des Bürgen
zu berücksichtigen.

Gibt nämlich der Gläubiger ein mit der For-
derung verbundenes Vorzugsrecht, eine für
sie bestehende Hypothek, ein für sie be-
stehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen
Mitsbürgen auf, so wird gemäß § 776 BGB der
Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen
Rechte hätte Ersatz erlangen können.

Diese Bestimmung des § 776 BGB enthält
also nur eine Ausnahme und darf deshalb auf
andere Fälle nicht etwa entsprechend angewendet
werden.

2) Der Bürge kann also nicht verlangen, daß
der Gläubiger gegen den Hauptschuldner vorgehe,
wenn dieser in Vermögenszerfall gerät. Ist der
Sauptschuldner im Zahlungsverzug, so kann somit

der Gläubiger sich rein passiv verhalten, ohne daß dem Gläubiger vom Bürgen hieraus ein Vorwurf gemacht werden dürfte. So steht es nach dem Gesetz. Eine andere Frage ist es aber, ob ein anständiger Gläubiger nicht moralisch verpflichtet sei, doch einigermaßen auch an den Bürgen zu denken.

3) Ist der Gläubiger in der Betreibung säumig, so kann sich der Bürge auf zweierlei Art zu helfen suchen.

a) Der Bürge kann nach § 775 BGB vom Hauptschuldner Befreiung von der Bürgschaft verlangen.

b) Der Bürge kann den Gläubiger befriedigen (vorausgesetzt natürlich, daß er das nötige Geld besitzt). Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht dann die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes auf den Bürgen über. § 774 BGB. Schuldet z. B. der Hauptschuldner 1000 M. Kaufpreis und zahlt der Bürge diese 1000 M. an den Gläubiger, so geht mit der Bezahlung die ganze Kaufpreisforderung mit allen Nebenrechten z. B. mit der für die Forderung bestehenden Hypothek auf den Bürgen über. Der Bürge kann dann selbst gegen den Hauptschuldner die Forderung einklagen.

4) Wie erwähnt, kann der Gläubiger gegenüber dem säumigen Hauptschuldner sich rein passiv verhalten; dadurch erhält der Hauptschuldner tatsächlich Stundung.

Der Gläubiger kann aber auch noch weiter gehen, er kann dem Hauptschuldner sogar vertragsmäßig Stundung gewähren, ohne die Erlaubnis des Bürgen hierzu einholen zu müssen. Der Bürge kann einer solchen Stundung nicht widersprechen. Er hat keinen Anspruch auf Schadenersatz und wird nicht von seiner Haftung frei, wenn der Hauptschuldner während der Stundungsfrist zahlungsunfähig wird.

Der Bürge hat sich also selbst darum zu kümmern, ob der Hauptschuldner seinen Verpflichtungen nachkommt.

5) Selbstverständlich können im Bürgschaftsvertrag gewisse Verpflichtungen des Gläubigers gegenüber dem Bürgen vereinbart werden.

6) Diese Ausführungen, welche die herrschende Meinung wiedergeben, stützen sich auf

a) die bereits erwähnten Motive Bd. II, Seite 678—687,

b) die Protokolle zum II. Entwurf des BGB Bd. II, Seite 478,

c) den Kommentar zum BGB von Staudinger, Anmerkung 1c, 4 zu § 767, Anmerkung 2 zu § 775, Anmerkung 3, 5 zu § 776,

d) den Kommentar zum BGB von Pfand, Anmerkung 2 zu § 776,

e) die Ausgabe des BGB von Fischer-Henke, Anmerkung 1 zu § 776,

f) Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Anmerkung 32 zu § 349,

g) die Entscheidung des Reichsgerichts in Band 59, Seite 223 ff.

Die Möglichkeit, daß diese Auslegung des Gesetzes in diesem oder jenem Punkte durch die Rechtsprechung eine Aenderung erleidet, kann selbstverständlich nicht als ausgeschlossen betrachtet werden. Von einzelnen Schriftstellern werden jetzt schon andere Meinungen vertreten. B.

Frage.

Der Hypothekengläubiger Reich erklärte dem Grundbuchamt gegenüber, daß er seine durch Sicherungshypothek gesicherte Forderung an die Sparkasse A abgetreten habe und bewilligt und beantragt demgemäß, daß die Sparkasse A als Gläubigerin im Grundbuch eingetragen werde. Allein der Hypothekengläubiger Reich verhandelte erst nach der Eintragung mit der Sparkasse über die Abtretung. Vor der Eintragung hat also eine Vereinbarung über die Abtretung zwischen Reich und der Sparkasse gar nicht stattgefunden. Die Sparkasse will nun aber von der Abtretung nichts wissen und nimmt sie deshalb nicht an. Dieser Fall soll bei Sparkassen hin und wieder vorkommen.

Ist die Sparkasse, die als Gläubigerin eingetragen ist, nun trotzdem berechtigt über die Sicherungshypothek zu verfügen, z. B. die Rückübertragung auf den bisherigen oder die Uebertragung auf einen andern Gläubiger zu bewilligen oder zu beantragen?

Antwort.

1) Nach § 398 BGB kann eine Forderung vom Gläubiger durch Vertrag mit einem andern auf diesen übertragen werden. Ein solcher Vertrag wird vom Gesetz Abtretung genannt.

Die Abtretung ist also kein einseitiges Geschäft, sondern ein Vertrag. Solange daher eine Einigung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem neuen Gläubiger nicht erfolgt ist, ist auch die Forderung nicht übergegangen.

Für den Abtretungsvertrag ist (so weit die Forderung nicht durch Hypothek gesichert ist) eine Form nicht vorgeschrieben. Die Abtretung kann also auch mündlich erfolgen, wenn schon ein schriftlicher Vertrag der Ordnung halber und aus andern Gründen vorzuziehen ist.

Ist aber die Forderung durch eine Hypothek gesichert, so ist für die Abtretung der in § 1154 BGB bestimmte Weg vorgeschrieben. Besteht also z. B. für die Forderung eine Sicherungshypothek, so ist erforderlich

a) die Einigung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem neuen Gläubiger,

b) die Eintragung der Abtretung in das Grundbuch. Beides, Einigung und Eintragung, muß vorliegen, wenn die Forderung in das Vermögen des neuen Gläubigers übergehen soll.

2) Die Abtretung ist ein sog. dinglicher, abstrakter Vertrag. Wohl zu unterscheiden von der Abtretung ist die obligatorische Verpflichtung zur Abtretung. Ein Gläubiger kann sich z. B. zunächst einem andern gegenüber verpflichten, ihm eine durch Sicherungshypothek gesicherte Forderung abzutreten (sog. obligatorischer Vertrag). Dieser obligatorische Vertrag ist an keine Form gebunden. Allein mit dem Abschluß dieses Vertrages, also der Verpflichtung zur Abtretung, ist die durch Sicherungshypothek gesicherte Forderung noch nicht in das Vermögen des andern Teiles übergegangen. Die Sicherungshypothek könnte also immer noch rechtswirksam von den Gläubigern des alten Gläubigers gepfändet werden. Damit die Forderung und die Sicherungshypothek in das Vermögen des neuen Gläubigers übergehen, ist der Vollzug des obligatorischen Vertrages erforderlich. Der Vollzug geschieht durch Beobachtung der Vorschriften des § 1154 BGB, also

a) durch Einigung dahin, daß nunmehr die Forderung mit der Hypothek ins Vermögen des andern übergehen soll (dinglicher Vertrag) und

b) durch Eintragung in das Grundbuch. Ganz ähnlich verhält es sich bei der Veräußerung eines Grundstücks. Zunächst wird der Kaufvertrag (obligatorischer Vertrag) abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Vertrags wird der Käufer noch nicht Eigentümer. Er wird es erst mit dem Vollzug des Kaufvertrages. Vollzogen wird der Kaufvertrag a) durch die Einigung des Verkäufers und des Käufers dahin, daß das Eigentum nunmehr übergehen soll (diese Einigung über den Eigentumsübergang führt einen besonderen Namen, sie heißt Auflassung), b) durch Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch.

Ist die abzutretende Forderung nicht durch Hypothek gesichert, so wird in der Regel der obligatorische Vertrag und der dingliche Abtretungsvertrag zusammenfallen.

3) Zur Abtretung einer durch Sicherungshypothek gesicherten Forderung ist also, wie ausgeführt zweierlei erforderlich, Einigung und Eintragung.

Diese Einigung ist an keine Form gebunden. Sie braucht daher nicht etwa schriftlich zu geschehen. Ja sie kann auch stillschweigend erfolgen; dies wird sehr häufig vorkommen. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Einigung dem Antrag über die Abtretung vorausgeht. Es kann vielmehr zunächst die Eintragung geschehen, und dann erst die Einigung nachfolgen. Vgl. z. B. § 879 Abs. 2 BGB.

Erfolgt aber keine Einigung, so kommt auch keine rechtsgültige Abtretung der mit der Sicherungshypothek verbundenen Forderung **zustande**. Nimmt also in unserem Falle die Sparkasse A die ihr von dem Gläubiger Reich angebotene Abtretung nicht an, so ist auch die Forderung mit der Sicherungshypothek nicht auf die Sparkasse übergegangen. Die Forderung und die Hypothek stehen vielmehr nach wie vor dem bisherigen Gläubiger Reich zu, wiewohl die Sparkasse als Gläubigerin eingetragen ist.

Das Grundbuch ist also unrichtig. Denn es steht mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang. § 894 BGB.

4) Nun wird vielleicht mancher Leser einwenden: Warum hat denn das Grundbuchamt trotz der fehlenden Einigung die Abtretung eingetragen?

Darauf ist zu entgegnen, daß das Grundbuchamt überhaupt nicht zu prüfen hat und nicht prüfen darf, ob eine Einigung über die Abtretung stattgefunden hat.

Nur wenn das Eigentum an einem Grundstück übergehen soll (sowie im Falle der Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechtes), hat das Grundbuchamt zu prüfen, ob eine rechtsgültige Einigung (hier Auflassung genannt) vorliegt. Die Eintragung des Eigentums darf also nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles erklärt ist. § 20 der Grundbuchordnung (GBO).

Bei der Bestellung anderer dinglicher Rechte aber (z. B. der Bestellung einer Hypothek, Dienstbarkeit etc.) sowie bei der Abtretung ist zwar auch eine Einigung erforderlich, aber nach § 19 GBO hat das Grundbuchamt die Eintragung schon dann

vorzunehmen, „wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.“

Bei einer Abtretung hat sich also das Grundbuchamt zu begnügen mit der **einseitigen Erklärung** des bisherigen Gläubigers. Die Einigung ist dem Grundbuchamt nicht nachzuweisen; das Grundbuchamt darf nicht danach forschen. Die Einigung geht, wie man sich ausdrücken kann, außerhalb des grundbuchamtlichen Verkehrs vor sich.

5) Weil, wie bemerkt, das Grundbuch beim Fehlen der Einigung über die Abtretung unrichtig ist, so kann es **berichtigt** werden, und zwar dahin, daß eben wiederum der bisherige Gläubiger Reich eingetragen wird.

Nach § 22 GBO bedarf es zur Berichtigung des Grundbuchs der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von ihr betroffen wird, nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Im vorliegenden Falle wird aber das Fehlen der Einigung ohne Mitwirkung des eingetragenen Gläubigers, der Sparkasse, nicht geführt werden können. Die Sparkasse wird also erklären, daß eine Einigung hinsichtlich der Abtretung nicht vorliege und daß sie deshalb die Berichtigung des Grundbuchs dahin bewillige, daß wiederum der bisherige Gläubiger Reich eingetragen werde. Vergl. § 894 BGB. Diese Erklärung muß abgegeben werden entweder zu Protokoll des Grundbuchamts oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde. § 29 GBO.

6) Die Sparkasse kann aber auch noch eine andere Erklärung abgeben.

Der bisherige Gläubiger Reich kann nämlich auch mit einem anderen, z. B. der Sparkasse B die Abtretung der hypothetisch gesicherten Forderung vereinbaren und er kann dann noch weiter mit der Sparkasse A die Vereinbarung treffen, daß diese die Uebertragung der auf sie eingetragenen Hypothek auf die Sparkasse B bewillige. Die Sparkasse A kann also auch erklären, daß sie bewillige, daß die auf ihren Namen eingetragene Hypothek auf die Sparkasse B überschrieben werde.

Weder materiellrechtliche, noch formelle Bedenken stehen einem solchen Vorgehen entgegen.

Denn a) es kommt ja eine Einigung zwischen dem bisherigen Gläubiger Reich (dem in Wahrheit allein die Hypothek trotz des entgegenstehenden, aber unrichtigen Grundbucheintrags zusteht) sowie dem neuen Gläubiger, nämlich der Sparkasse B zustande; b) das Grundbuchamt hat die Einigung überhaupt nicht zu prüfen, es darf also von der Sparkasse A auch nicht den Nachweis verlangen, daß sie die wahre Gläubigerin sei. Das Grundbuchamt hat vielmehr die Sparkasse A, weil sie als Gläubigerin eingetragen ist, als die Berechtigten anzusehen.

Bemerkte sei noch, daß in einem solchen Falle die Sparkasse A gut daran tut, lediglich die Eintragung der Sparkasse B zu bewilligen, nicht aber auch zu beantragen, vielmehr den Eintragungsantrag auf Grund der ausgestellten Bewilligung dem neuen Gläubiger, der Sparkasse B zu überlassen. Denn wer einen Antrag stellt, bei dem werden auch die Gebühren und Kosten erhoben.

7) Ganz anders ist die Rechtslage, wenn zwar die Abtretung vereinbart wurde, später aber sich

Schwierigkeiten erheben, die Sparkasse infolge dessen den Zessionspreis nicht ausbezahlt und die Abtretung wieder rückgängig gemacht werden soll.

Die Nichtbezahlung des Zessionspreises berührt die Gültigkeit der Abtretung nicht, ebensowenig wie das auf Grund eines Kaufvertrags übertragene Eigentum wieder aufgehoben wird, lediglich dadurch, daß der Zessionspreis nicht bezahlt wird.
B.

IV. Grundbuchwesen.

Ein beachtenswerter Fall aus der Grundbuchpraxis. Auf zwei Grundstücken waren eingetragen:

- a) eine Sicherungshypothek zu Gunsten einer Darlehensforderung der Sparkasse A mit 2000 M.,
- b) eine Sicherungshypothek zu Gunsten des Gläubigers B mit 400 M.

Geschäft war das eine Grundstück zu 3200 M., das andere zu 800 M. Dieses letztere Grundstück wurde verkauft zum Preise von 800 M. Der Kaufpreis sollte an die bezeichnete Sparkasse A zediert werden. Zu diesem Zwecke sollte für den Kaufpreis eine Sicherungshypothek bestellt und außerdem Bürgschaft geleistet werden (nach § 14 Absatz 2 Ziff. 4 des Sparkassengesetzes). Die Sparkasse sollte dann 400 M. des Zessionspreises verwenden zur Befriedigung des Hypothekengläubigers B, und die übrigen 400 M. sollte sie verrechnen auf ihre bezeichnete, hypothekarisch gesicherte Darlehensforderung.

Der Hilfsbeamte, dem diese geplante Operation offenbar nicht klar vorgetragen wurde, ließ nun im Kaufvertrag eine Sicherungshypothek nicht bestellen und ließ den Käufer mit der Kaufpreisschuld an die Sparkasse A verweisen.

Der Grundbuchbeamte selbst meinte in einer nachträglichen Belehrung, die Bestellung einer neuen Hypothek (für den Kaufschilling) sei nicht nötig, da ja die Sparkasse, an welche der Kaufschilling verwiesen sei, bereits erstes Pfandrecht habe; er würde es sogar als ein Übel bezeichnen, wenn bei einer derartig gelagerten Belastung noch eine neue Hypothek eingetragen würde.

Der Grundbuchbeamte befindet sich jedoch in einem Irrtum, da er bei seiner Erwägung lediglich dem Interesse der Sparkasse Beachtung schenkt.

Denn 1) wenn eine Sicherungshypothek für den Kaufpreis nicht bestellt wird, dann kann die Sparkasse die Kaufpreisforderung sich nicht zedieren lassen;

2) wenn der Kaufpreis mit 800 M. lediglich an die Sparkasse verwiesen wird, dann kann der Gläubiger B nicht befriedigt werden.

Der Verkäufer ist aber doch nach § 439 BGB verpflichtet, die auf dem verkauften Grundstück lastenden Hypotheken und zwar sowohl die Hypothek der Sparkasse, als auch diejenige des Gläubigers B zu beseitigen. Außer der Kaufpreisforderung stehen nun aber dem Verkäufer keine Mittel zu Gebote.

Allen diesen Uebelständen kann jedoch dadurch abgeholfen werden, daß für die Kaufpreisforderung eine Sicherungshypothek bestellt wird und daß außerdem Bürgschaft geleistet wird. Die Sparkasse kann dann den Kaufschilling im Wege der Zession übernehmen. Hierfür zahlt die Kasse 400 M. des Zessionspreises an den Gläubiger B, und dieser bewilligt zugleich die Löschung seiner Hypothek. Die übrigen 400 M. des Zessionspreises

verrechnet die Kasse auf ihre Darlehensforderung von 2000 M., so daß sich diese Forderung auf 1600 M. verringert. Da das eine (nicht verkaufte) Grundstück zu 3200 M. geschätzt ist, hat also die Sparkasse durch den Eintrag hinreichende Sicherheit, wenn auch nur dies eine Grundstück verpfändet bleibt. Das andere Grundstück, das verkauft wurde, kann sie dann freigeben. Auf diese Weise wird also ohne Schwierigkeit allen Beteiligten geholfen: Der Gläubiger B erhält sein Geld, die Sparkasse wird für einen Teil ihrer Darlehensforderung befriedigt, das verkaufte Grundstück wird von den Pfandlasten befreit, und endlich braucht der Verkäufer kein Geld aufzuwenden.

Dieser Weg ist also wirtschaftlich und rechtlich der einzig gangbare.

Bemerkt sei noch, daß bei dem vorgeschlagenen Verfahren auch die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Ziffer 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes beachtet ist, wonach bei der Uebernahme von Liegenschaftskaufschillingen „die Liegenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet, nicht schon bei der Kapitalanlage das Unterpand für eine anderweitige Forderung der Sparkasse oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden darf.“
B.

V. Versicherungswesen.

Anfrage.

An Herrn Ratsschreiber F. in B., Amt B. Mein Sohn hat seiner Zeit in der mechanischen Werkstätte in St. Georgen in der Lehre gestanden.

Nachdem er das 16. Lebensjahr vollendet hatte, wurden für ihn Marken zur Invalidenversicherung geklebt. Der Lehrvertrag wurde durch den Tod des Lehrherrn gelöst, bevor die Lehrzeit beendet war, und arbeitete mein Sohn nachher in der Schweiz, von wo aus er auch seiner Militärpflicht genügte. Am 17. September 1906 wurde er zur Reserve entlassen, und arbeitete nachher wieder in der Schweiz. Die Quittungskarte Nr. 1 mit 52 Beitragswochen wurde am 17. Februar 1902, und diejenige Nr. 2 mit 39 Beitragswochen am 20. November 1904, aufgerechnet. In der Quittungskarte Nr. 3, welche am 20. Nov. 1904 ausgestellt wurde, steht nichts, als die Dauer der militärischen Dienstleistung; es wurden also, weil er im Ausland arbeitete, keine Marken geklebt. Ich frage nun ergebenst an, ob sich noch ein Weg findet, daß die militärische Dienstzeit für ihn zur Invalidenversicherung angerechnet werden kann.

Antwort.

Es handelt sich jedenfalls um Ihren am 10. Dezember 1884 geborenen Sohn. Für denselben beruhen bei der Landesversicherungsanstalt Baden bereits zwei Karten mit Markenklebung bis 28. Sept. 1902. Wenn nun Ihr Sohn — was wohl der Fall sein wird — vom 28. September 1902 bis zur Einberufung zum Militärdienst, welche jedenfalls im Spätjahr 1904 erfolgt ist, ständig in der Schweiz gearbeitet hat, so kann die Militärdienstzeit keine Anrechnung finden, da sich solche nicht an eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung, für welche Marken geklebt wurden, anschließt (§ 30 Abs. 2 Inv.-Vers.-Ges.). Lohnarbeit im Ausland begründet aber die Versicherungspflicht nicht.

Auch wenn vom 28. September 1902 an freiwillige Markenklebung stattgefunden

hätte, was nach § 145 Inv.-Ges. während des Aufenthaltes in der Schweiz zulässig gewesen wäre, könnte die Militärdienstzeit Ihres Sohnes gleichwohl nicht angerechnet werden, da sich solche dann an eine freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses angeschlossen hätte. In solchen Fällen zählt die Militärdienstzeit aber auch nicht. (Vergl. Ziff. 10 lit. f² der bad. Anweisung über die Quittungskartenausgabe — Ausgabe des Gesetzes von Muzer, Seite 393).

Nichts desto weniger kann Ihrem Sohne die freiwillige Invalidenversicherung — Weiterversicherung — empfohlen werden. Da für ihn auf Grund der Versicherungspflicht bis jetzt erst für 91 Wochen Warten gelebt sind, muß er allerdings bei etwaiger Stellung des Antrags auf Bewilligung der Invalidenrente den Nachweis erbringen können, daß für mindestens 100 Wochen, entweder auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung oder der Berechtigung zur Selbstversicherung im Inlande Warten gelebt worden sind, da die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur unter dieser Voraussetzung zur Anrechnung kommen. (§ 29 Abs. 2 Inv.-Ges.).

Es wird wohl nicht ausgeschlossen sein, daß Ihr Sohn später wieder mal im Inlande — wenigstens noch in mindestens 9 Wochen — versicherungspflichtige Lohnarbeit verrichtet.

Die Karte Nr. 3 wäre an die Landesversicherungsanstalt Baden einzusenden. Für die etwaige Weiterversicherung müßte Karte Nr. 4 Form. A ausgestellt werden. Die Weiterversicherung kann frühestens mit dem Tag der Ausstellung der Karte Nr. 4 beginnen.

Die Versicherung der Rindviehbestände betr. Die Kosten der Verpflichtung der Ortschäfer gehören zu dem von der Anstalt zu tragenden Verwaltungsaufwand; es ist aber im Hinblick auf den Charakter der Anstalt als Gemeindeanstalt nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinde die Kosten der Verpflichtung der Ortschäfer auf die Gemeindekasse übernimmt.

(Erl. Gr. Ministeriums des Innern vom 8. April, Nr. 9169).

Zum Krankenbuch (nach § 8 der Verordnung vom 14. November 1887 und 3. Dezember 1892 betreffend die Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen).

Müssen jene Kassen, welche zu ihrem Krankenbuch das der Verordnung unter Beilage Nr. VI angegeschlossene Muster benützen, sämtliche Spalten desselben ausfüllen?

Bekanntlich ist die Anmerkung in Ziffer 1 Absatz 2 zu § 8 der Verordnung, wonach ein Zwang zur Ausfüllung der Spalten 2 und 6 „Nummer des Mitgliederzeichnisses“ und „Art der Krankheit“ nicht bestünde, aus der früheren Anleitung zur Statistik und zur Kassen- und Rechnungsführung der badischen Kranken- und Hilfskassen in die neueste — dritte — Auflage derselben nicht übernommen worden.

Auf eine Anfrage bei Gr. Ministerium des Innern ist mit Erlaß vom 16. April 1908 Nr. 18716 folgende Entschließung ergangen:

Dem Krankenbuche müssen diejenigen Angaben entnommen werden können, welche in der gemäß § 41 Str.-Verf.-Ges. von den Krankenkassen alljährlich vorzulegenden Uebersicht über die Er-

krankungsfälle und Krankheitstage zu machen sind. Vorgeschieden sind daher nur die in § 8 der Verordnung obigen Betreffs vom 14. November 1887 und 3. Dezember 1892 bezeichneten Angaben; die Ausfüllung der Spalten 2 und 6 des der Verordnung beigegebenen Musters eines Krankenbuches ist nicht vorgeschrieben. Für die Krankenkassen empfehlen sich aber derartige Angaben im Krankenbuche, da durch sie die Kontrolle darüber gesichert wird, ob die Personen, für welche Krankenunterstützung in Anspruch genommen wird, bei der Kasse versichert sind und ob nicht etwa ein durch die gleiche Krankheitsursache veranlaßter Unterstützungsfall — vergl. § 6a Ziffer 3 Str.-Verf.-Ges. — in Frage steht.

Sind bei der Krankenkasse anderweite Anordnungen getroffen, welche eine Ueberwachung in den erwähnten Beziehungen ermöglichen, dann kann von Ausfüllung der fraglichen Spalten abgesehen werden.

Quittungskarten betr. Von einer Beanstandung der Quittungskarten, welche zwar den Wohnort, nicht aber Straße und Hausnummer angeben, kann nach Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 22. April 1908, Nr. 19704, abgesehen werden.

VI. Verschiedenes.

Polizeiliche Siftierung. Wie Jedermann unschuldigerweise in die unangenehme Lage kommen kann, polizeilich siftiert zu werden, sei es, daß er dem Versehen oder Irrtum eines vielleicht übereifrigen oder unerfahrenen Polizeiorganones oder aber — was auch nicht ausgeschlossen ist — einer Chilane zum Opfer fällt, so kommt es auch — insbesondere in großen Städten — vor, daß man gezwungen wird, beispielsweise wegen irgend eines rechtswidrigen Angriffs, die Persönlichkeit eines Andern polizeilich feststellen zu lassen. Wie oft sind schon in der Presse Fälle erörtert worden, in denen völlig unbescholtene achtbare Personen mit einem polizeilich oder gerichtlich Verfolgten identifiziert oder aus irgend einem Verdachtsgrund angehalten und vorgeführt wurden.

Wie kann man sich dagegen schützen, in eine solch' peinliche Lage zu kommen? Wann, d. h. in welchen Fällen und mit welchen Mitteln dürfen überhaupt die Polizeiorgane zur amtlichen Feststellung einer Persönlichkeit schreiten?

Diese Fragen sind für Jedermann von höchster Wichtigkeit und daher schon einer Erörterung wert.

Die Strafprozeßordnung regelt im IX. Abschnitt die Verhaftung mit vorläufiger Festnahme und bestimmt in §§ 112 und folgende, daß die Verhaftung sofort zu erfolgen hat, wenn dringende Verdachtsgründe eines begangenen Verbrechens gegen eine Persönlichkeit vorhanden sind, oder wenn der Angeeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher ist oder sich über seine Person nicht ausweisen kann, oder wenn er ein Ausländer ist und begründeter Zweifel darüber besteht, daß er sich auf gerichtliche Ladung stellen und dem Urteil Folge leisten werde.

Der § 113 der Reichs-Strafprozeßordnung erlaubt, wenn die Kontravention nur mit Haft- oder Geldstrafe bedroht ist, die Untersuchungshaft nur wegen Fluchtverdachts und wenn der Angeeschuldigte ein Heimatloser oder ein Landstreicher oder ein Ausländer ist, oder wenn derselbe unter Poli-

zeiaufsicht steht, oder endlich, wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann. (§§ 361 Ziff. 3—8, 362 N.-St. G.-B.).

Der Festgenommene ist unverzüglich dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen, welcher ihn spätestens am Tage nach der Sistierung und zwar selbst wenn dieser Tag ein Sonn- oder Festtag ist, über den Gegenstand der erhobenen Beschuldigung hören muß. (Vergl. § 115 Str.-Pr.-Ord.).

Abgesehen von diesen Fällen können auch Personen in polizeiliche Verwahrung genommen werden, wenn das Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend geboten erscheinen läßt. (§ 30 des bad. P.-St.-G.-B.).

Das polizeiliche Gewahrsam in solchen Fällen darf aber nicht über 48 Stunden dauern.

Nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung wird eine landesgesetzliche Bestimmung über die Befugnisse der Polizei bei Wahrnehmung ihrer Präventivfunktionen durch die Reichsjustizgesetze in keiner Weise berührt.

Einer weiteren Entscheidung des Reichsgerichts zufolge gehört auch die Feststellung der Persönlichkeit der bei Begehung einer Straftat gegenwärtig gewesenen Personen dann zur Dienstpflicht der Polizeibeamten, wenn die Absicht dieser Personen, sich dem Zeugnisse widerrechtlich zu entziehen, unverkennbar zu Tage tritt und dieser Eventualität nur durch sofortiges sachgemäßes Einschreiten der Polizeiorgane begegnet werden kann. Wie die Feststellung einer Persönlichkeit wegen jeder Uebertretung zulässig ist, so hat ein Polizeibeamter auch das Recht zur dienstlichen Vernehmung von Personen, welche über den Gegenstand der Beschuldigung Auskunft geben können, ja es steht ihm eventuell sogar das Recht der zwangsweisen Sistierung einer die Angabe von Namen und Wohnort verweigernden Person behufs Vorführung zu, wenn kein anderes Mittel zur Feststellung der Persönlichkeit des Zeugen zu Gebot steht und die Sache bei Nichtanwendung dieses Zwanges voraussichtlich unauzgeklärt bleiben würde. Aber nicht nur der Polizeibeamte, sondern auch der durch eine strafbare Handlung Verletzte ist befugt, von jedem bei Begehung der Straftat Anwesenden die Nennung von Namen und Wohnort zu verlangen und ihn im Weigerungsfalle zur Feststellung seiner Persönlichkeit polizeilich sistieren zu lassen, um sich dessen Zeugnis zu sichern.

Wie geschieht nun die Feststellung einer Persönlichkeit? Im Allgemeinen in der Regel derart, daß der Betreffende, falls er sich nicht sofort in glaubwürdiger Art und Weise ausweisen kann, zur Polizeistation gebracht wird, um dort die nötigen Ermittlungen über seine Person vornehmen zu lassen. Da eine solche polizeiliche Sistierung aber keineswegs zu den Annehmlichkeiten des Lebens zählt, so wirft sich uns die praktisch wichtige Frage auf, wie kann die persönliche Legitimation geführt werden, daß sie von einem nicht allzu rigorosen Polizeibeamten für genügend erachtet, also eine Vorführung zum Polizeibureau erlassen werden kann. Daß ein Paß oder eine Paßkarte als eine ausreichende Legitimation gelten muß, wird außer Zweifel stehen. Allein nur Ausländer pflegen einen Paß bei sich zu haben und einem Inländer kann doch nicht wohl zugemutet werden, daß er jedes Jahr eine Paßkarte, die

immer nur für die Dauer eines Jahres ausgestellt wird und 1 Mark kostet, löse.

Auch eine Steuerquittung in vorchriftsmäßiger Form dürfte als eine ausreichende Legitimation angesehen werden, wenn nicht etwa der Verdacht entgegensteht, daß sie gefälscht oder in den Besitz ihres Inhabers auf unrechtmäßige Art und Weise gelangt ist. Auch die Recognoszierung durch eine glaubwürdige und bekannte dritte Person ist ein unanfechtbares Legitimationsmittel, aber ist eine solche immer sogleich zur Stelle oder in der Nähe?

Also bleibt eine Steuerquittung aus neuester Zeit das einfachste und geeignetste Ausweisepapier, wenn dabei auch sehr viel auf das Taftgefühl und den guten Willen der Polizeiorgane gerechnet werden muß, die von ihren Vorgesetzten zur Vermeidung von Ueber- und Mißgriffen in geeigneter Weise immer wieder dahin instruiert werden dürfen, daß die Herren Beamten des Publikums wegen da sind, und nicht umgekehrt. Ph. Häfner.

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

(5) „Gegen den Drehorgelspieler Luigi . . . ist auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft durch Strafbefehl wegen der Beschuldigung, außerhalb seines Wohnortes zu Grunewald am 17. Februar 1906 auf öffentlichen Wegen beziehungsweise Plätzen von Haus zu Haus mittels einer Drehorgel beziehungsweise unter Schauellung eines Affen bei Umgehung der zu zahlenden Jahressteuer mit 24 M. ein Gewerbe im Umherziehen ausgeübt zu haben, eine Geldstrafe von 48 M. festgesetzt.“ (Bekanntmachung des Amtsgerichts Charlottenburg, nach der Berliner Morgenpost vom 22. Dezember 1906).

(5) „Der Drehorgelspieler Luigi . . . wird beschuldigt, ein Gewerbe im Umherziehen unter Umgehung der Jahressteuer von 24 M. ausgeübt zu haben, indem er außerhalb seines Wohnortes zu Grunewald am 17. Febr. 1906 auf öffentlichen Wegen und Plätzen, sowie von Haus zu Haus Drehorgel gespielt und einen Affen zur Schau gestellt hat. Es ist deshalb gegen ihn auf Antrag der königl. Staatsanwaltschaft durch Strafbefehl eine Geldstrafe von 48 M. festgesetzt worden.“

Langer, unübersichtlicher Satz mit einer Masse von Hauptwörtern. — Die Zeitwortform „ist festgesetzt“ wird durch 58 dazwischen stehende Wörter auseinandergerissen. Es muß aber heißen „ist festgesetzt worden“: denn hier ist nicht von einem Zustand, sondern von einer Tätigkeit die Rede (vgl. Zur Schärfung des Sprachgefühls S. 17 und 60). — Slangdeutsch, besonders häßlich das dreimal nacheinander wiederholte beziehungsweise.

(6) „Zu der Bildangelegenheit wird uns mitgeteilt, daß schon vor einigen Tagen auf Nachfrage seitens des Altertumsvereins von Kunstmaler L. der offenbar in dem guten Glauben, die Erlaubnis des Altertumsvereins dafür zu

(6) Zu der Bildangelegenheit wird uns folgendes mitgeteilt. Dem Kunstmaler L. war das Bild mit Wissen des Vorsitzenden der Museumspflegerschaft vorläufig für seine Werkstatt überlassen worden, da es im Museum noch nicht aufge-

haben, das Bild, das ihm mit Wissen des Vorsitzenden der Museumsverwaltung vorläufig für sein Atelier überlassen war, da es im Museum noch nicht aufgestellt werden konnte mit nach Berlin genommen hatte, um es, wie er in der Begründung seiner Bitte um Erlaubnis sagte, als Talentprobe seinen Professoren vorzeigen zu können, eine Nachricht an den Vorsitzenden des Altertumsvereins eingegangen ist, in welcher L. bittet, ihm das Bild bis Anfang Mai anzuvertrauen, da er sich verpflichtet hat, es in einer Ausstellung bis dahin zu belassen.“ (Aus einer Schleswiger Zeitung.)

stellt werden konnte. In gutem Glauben, dafür die Erlaubnis zu haben, hatte, er es mit nach Berlin genommen, um es, wie er in der Begründung seiner Bitte sagte, als Talentprobe seinen Professoren vorzeigen zu können. Auf Nachfrage des Altertumsvereins ist schon vor einigen Tagen an den Vorsitzenden eine Antwort eingegangen, in der L. bittet das Bild bis Anfang Mai behalten zu dürfen, da er sich verpflichtet habe, es bis dahin in einer Ausstellung zu belassen.

Ein Riesenjag mit einer Menge von Nebenjagen, beim ersten Lesen kaum zu verstehen.

(7) „Auch wir wollen die zarte Rücksicht, die das Fremdenblatt auf die nun einmal vorläufig nicht zu ändernden Faktoren, welche notgedrungen Fraktionen in der Leitung selbst, deren oberste in vielen Beziehungen Konzeptionen machen muß, hervorrufen müssen, nimmt, auch nicht weiter verletzen.“ (Aus der Hamburger Konzertzeitung, mitgeteilt von Karl Armann in Altona.)

(7) Auch wir wollen die zarte Rücksicht nicht verletzen, welche das Fremdenblatt auf Verhältnisse nimmt, die nun einmal nicht zu ändern sind, — Verhältnisse, die notwendig Nebenungen in der Leitung selbst hervorrufen, deren Spitze in vielen Beziehungen Zugeständnisse machen muß.

Entbehrliche Fremdwörter. — Schachteljay mit Häufung von Zeitwörtern am Schlusse. Andere Beispiele dafür: „Er hatte schon den Ernst des Daseins kennen gelernt und war allen Gefahren, welche möglichstweise an ihn herantreten konnten und welche (so!) ein jeder, der diese wilde Gegend zu jener Zeit, als diese Geschichte dort spielte, durchstreifte, gewärtig sein mußte, gewachsen“ (aus E. von Nord, eine Bärenjagd S. 4, mitget. von Bibliotheksdirektor Dr. Lohmeyer). — „Wir hoffen, durch unsere Darlegungen nachgewiesen zu haben, daß der Erw. Erzellenz gegenüber ausgesprochene Wunsch der Petenten, es möge von Staatswegen inhibiert werden, daß der von der Ärztekammer gefaßte Beschluß, die Ärzte zu veranlassen, Verträge, welche zwischen privaten Vereinigungen und Ärzten behufs Verbilligung der ärztlichen Honorare geschlossen würden, der von der Ärztekammer gewählten Vertragskommission vorzulegen, ausgeführt werde, durchaus ungerechtfertigt ist“ (aus einer Eingabe der Ärztekammer für die Provinz Brandenburg an den Oberpräsidenten).

ten). — „Nach Abschluß der . . . angeordneten Untersuchung haben wir dem Direktor der Anstalt eröffnet, daß wir uns eines näheren Eingehens auf die besonderen Umstände der einzelnen körperlichen Züchtigung von Schülern, die zum Teil längere Zeit — ein bis zwei Jahre — zurücklagen und manches, was für eine milde und entschuldigende Beurteilung des fraglichen disziplinären Vorgehens spreche, enthielten, glaubten enthalten zu sollen —“ (aus dem Schreiben einer Schulbehörde nach der Breisgauer Zeitung v. 25. Sept. 1901). — „Oft genügt es sogar schon, wenn sie (die von Plag-Anästhesie Gequälten) nur sich einem anderen anschließen, dicht hinter ihm her gehen und unausgesetzt den Blick auf ihren Vordermann (es kann auch eine Vorderfrau sein, wie ich das vor kurzem erst in einer hübschen kleinen Erzählung — worin es sich um das besonders schwierige Traversieren (!) des Potsdamer Platzes handelte — geschildert gefunden habe) gerichtet halten dürfen“ (aus einem Aufsatz des Geh. Medizinalrats Dr. Gulenburg in der „Woche“ 1906, S. 468 f.).

Diese Sätze erinnern an den bekannten Erlaß einer Polizeibehörde: „Derjenige, der den Pfahl, der an der Brücke, die auf dem Wege, der nach Worms führt, liegt, steht, umgeworfen hat, anzeigt, erhält eine Belohnung.“

Briefkasten.

An Herrn Revisor B. Zugleich mit einer Wohnung wurde auch ein zum Hause gehöriges Gärtchen gemietet. Der Mieter pflanzte in dem Gärtchen Zwergebäume. Sie fragen nun an, welche Rechte dem Mieter nach Beendigung der Miete an den Bäumen zustehen, insbesondere, ob er sie wegnehmen darf.

Die Frage, ob er sie wegnehmen darf, ist im Allgemeinen zu bejahen. Nach §§ 94, 94b BGB wurden zwar die Bäume, wiewohl sie vom Mieter gepflanzt wurden, mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und gelangten demnach in das Eigentum des Vermieters. Allein nach § 547 Abs. 2 Satz 2 BGB ist der Mieter berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die gemietete Sache versehen hat, wegzunehmen. Jedoch hat der Mieter, wenn er die Sache wegnimmt, nach § 258 BGB auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Dieses Wegnahmerecht erstreckt sich insbesondere auch auf solche Sachen, die durch Einpflanzen in den Boden oder durch Einfügen in das Gebäude wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind. Denn gerade für solche wurde die erwähnte Vorschrift über das Wegnahmerecht gegeben.

Das Wegnahmerecht darf aber, wie in der Literatur mit Recht hervorgehoben wird, nicht zur Chikane ausgeübt werden. § 226 BGB. Sind also z. B. die Bäume bereits so groß geworden, daß sie nicht mehr gefällt werden können, so daß also die Wegnahme völlig zwecklos wäre, so wird der Mieter dieselben nicht mehr wegnehmen dürfen. Verlangt aber der Vermieter in einem solchen Falle, daß die Bäume stehen bleiben, so wird er auch die Anlagekosten (nicht den jetzigen Wert der Bäume) dem Mieter zu ersetzen haben. § 547 Abs. 1 und 2 BGB.

Nebenbei kann noch auf einen Punkt hingewiesen werden. Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, den **Gebrauch** der vermieteten Sache zu gewähren. § 537 BGB. Von der Miete unterscheidet sich die Pacht u. a. dadurch, daß der Pachtvertrag sich erstreckt auf den **Gebrauch und den Genuß der Früchte**. § 581 BGB. Wird also z. B. ein Ziergarten zur Benützung überlassen, so redet man von Miete; wird dagegen ein Nutzgarten überlassen, so handelt es sich um Pacht. Ist nun nach einem Vertrag ein Grundstück nur zum Gebrauch, ein anderes zugleich zum Fruchtgenuß überlassen, so hängt die Entscheidung darüber, ob Miete oder Pacht vorliegt, davon ab, welcher Gegenstand im Sinne des Vertrags sich als Hauptsache darstellt. Im vorliegenden Falle ist also der Vertrag lediglich als Mietvertrag anzusehen. B.

An Herrn Revisor B. Nach Ihrer Darstellung wurde ein Friedhof abgeräumt, und es wurden von der Gemeinde sämtliche Bäume gefällt und verwertet. Darunter befand sich auch ein auf einem Grabe stehender Baum, welcher von einem Angehörigen des Verstorbenen gepflanzt worden war. Dieser Angehörige beansprucht nun den Baum für sich. Ist er hierzu berechtigt?

1) Nach § 94 BGB wird eine Pflanze mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und demnach auch Eigentum des Grundstückseigentümers. § 946 BGB. Das Eigentum an dem Baum hat also der betr. Angehörige nach dem Einpflanzen verloren.

2) Eine andere Frage aber ist es, ob er nicht ein Wegnahmerecht hat hinsichtlich aller auf dem betreffenden Grabe stehenden Pflanzungen (ähnlich dem Wegnahmerecht, das dem Vermieter in § 547 BGB eingeräumt ist). In dieser Beziehung kommt zunächst die betreffende Friedhofordnung in Betracht. So bestimmt z. B. die Friedhofordnung einer badischen Stadt: Nach Ablauf der Verschonungszeit eines Grabes müssen auf öffentliche Aufforderung der Friedhofkommission innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, die auf den Grabstätten befindlichen Denkmale, Einfassungen und Pflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Friedhofkommission Beseitigung vornehmen lassen und über die zu beseitigenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Nach dieser Friedhofordnung hätte also der betreffende Angehörige ein Recht auf Wegnahme und Verwertung des Baumes.

Enthält die Friedhofordnung keine diesbezügliche Bestimmung, so ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Man wird davon ausgehen können, daß die Grabstätten den betreffenden Angehörigen in dem Sinne überlassen sind, daß sie dieselben schmücken und den Schmuck, also auch die Pflanzungen, nach Belieben wieder wegnehmen können. Vielleicht wird man sagen können, daß zum Gräberschmuck ein hochstämmiger Baum, der schließlich einen Holzwert bekommt und seine Wurzeln weit über das Grab hinaus ausdehnt, nicht gehört. Dagegen könnte man wiederum einwenden, daß eine Gemeinde damit, daß sie das Einpflanzen eines solchen Baumes duldet, auch das Wegnahmerecht dem betreffenden Angehörigen einräumt.

Der betreffende Fall, welcher die vorliegende Anfrage veranlaßt hat, wird demnach, ohne daß man die betreffenden Verhältnisse kennt, nicht entschieden werden können. B.

An Herrn Bürgermeister G. in Sch. Nach Ihrer Darstellung kaufte die Gemeinde 1) ein Hofgut zum Zwecke der Arrondierung des Waldbesitzes der Gemeinde, 2) ein Anwesen mit Wasserkraft und landwirtschaftlichen Grundstücken. Der Kauf dieses letzteren Anwesens erfolgte zwecks Gewinnung der Wasserkraft für ein von der Gemeinde zu erstellendes Elektrizitätswerk; der größte Teil der zum Anwesen gehörigen Liegenschaften wurde von der Gemeinde wieder verkauft.

Sie fragen nun an, ob die Gemeinde für die Liegenschaftserwerbungen Verkehrssteuer entrichten müsse. Die Frage ist wohl zu bejahen.

Nach § 33 Ziffer 2 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 bleiben von der Verkehrssteuer befreit „Erwerbungen der Gemeinden für öffentliche Zwecke“. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich, daß man durchaus nicht alle Grundstückserwerbungen der Gemeinden steuerfrei lassen wollte, daß vielmehr Steuerfreiheit nur eintreten soll, „wenn die Liegenschaftserwerbungen zu öffentlichen Zwecken geschehen und letzteren Falles auch nur, soweit letztere nicht gewerbliche oder sonst auf Gewinn gerichtete Unternehmungen betreffen.“ Zweifellos handelt es sich um öffentliche Zwecke, z. B. beim Erwerb für Straßen, Kirchen, Kirchhöfe, Lehranstalten, Rathäuser usw., überhaupt bei Erwerbungen zu Zwecken, „die der Allgemeinheit unmittelbar zum Nutzen gereichen sollen.“

1) Beim Erwerb zur Arrondierung des Waldes handelt es sich aber um einen privatwirtschaftlichen Zweck. Nur mittelbar kann die Allgemeinheit aus diesem Erwerb Nutzen ziehen. Deshalb hier keine Steuerfreiheit.

2) Wird ein Anwesen von der Gemeinde erworben, um die Wasserkraft und einen Teil des Geländes für ein Elektrizitätswerk zu benützen, so werden jedenfalls diejenigen Grundstücke, welche für diesen Zweck nicht erforderlich sind (und vorliegenden Falles wohl aus diesem Grunde wieder verkauft wurden) zu versteuern sein. Im übrigen kann es im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Mit Recht bemerkt Zimmermann in seinem Kommentar zum Verkehrssteuergesetz Anmerkung 16: „Grundstückserwerbungen zur Errichtung eines Gaswerks oder eines Elektrizitätswerks sind zu versteuern, wenn der gewerbliche Charakter des Unternehmens vorwiegt.“ Ein solches Vorwiegen des gewerblichen Charakters wird doch wohl meistens vorliegen. Die besonderen Verhältnisse, welche gegen den gewerblichen Charakter sprechen, müßten wohl dargelegt werden.

Die Wasserkraft und die von der Gemeinde nicht weiter veräußerten Grundstücke scheinen übrigens im Verhältnis zum ganzen Anwesen nur einen verhältnismäßig geringen Wert zu haben.

Für den Fall, daß die Gemeinde über die Verwendung der Wasserkraft noch nicht endgültig Beschluß gefaßt haben sollte, wird verwiesen auf § 53 der Vollzugsverordnung zum Verkehrssteuergesetz (Gef.- und V.-Bl. 1900, S. 427). B.

Amtsrevidentenverein.

Einladung

zur XVI. ordentlichen Hauptversammlung.

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung unseres Vereins findet am

Sonntag den 28. Juni, vormittags 11 Uhr

im Bürgeraal in **Offenburg** statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und der Herren Obmänner über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahre.
2. Bekanntmachung des Rechnungsergebnisses und des Vermögensstandes nach den Rechnungen der Vereins- und Zeitschrifts-Kasse für 1907.
3. Genehmigung der Entwürfe der mit dem Leiter der Geschäftsstelle und der Druckerei Spachholz & Ehrath in Bonndorf neu abzuschließenden Verträge.
4. Beschlussfassung über den gestellten Antrag auf Aenderung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen der Satzungen.
5. Ernennung des Rechnungsbrevisors.
6. Bestimmung des Orts der nächstjährigen Hauptversammlung.
7. Anträge und Wünsche.

An den geschäftlichen Teil schließt sich ein gemeinschaftliches Mittagessen im Gasthose zum Adler, Gedeck ohne Wein zu 2 Mk. 50 Pf., an.

Die Teilnehmer am Mittagessen wollen möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 25. Juni, Herrn Revisor Weismann in Offenburg (Herr Oberrevisor Astani liegt leider z. Zt. schwerkrank darnieder) angemeldet werden.

Mit der Bitte um zahlreiche Beteiligung laden wir ergebenst ein.

Karlruhe, 25. Mai 1908.

Der Vorstand: Merkel.

Erholungsheim der Bad. Staats-eisenbahnbeamten am Hechtsberg

hat am 1. Mai ds. Js. den Betrieb wieder aufgenommen. Nicht nur Beamte und deren Angehörige der Staatseisenbahnverwaltung, sondern auch der übrigen staatlichen Betriebe können im Erholungsheim Aufnahme finden. Das Heim bietet vermöge seiner schönen, gesunden Lage, bei guter aufmerksamer Verpflegung einen angenehmen Aufenthalt. Die Pensionspreise betragen je nach Lage des Zimmers pro Tag 3.85 M. bis 4.20 M. Vor 1. Juli und ab 1. September tritt 5 Proz. Ermäßigung ein. Das Heim wird unseren Vereinsmitgliedern zur Benützung empfohlen. Anmeldungen sind an die Verwaltung des Erholungsheims auf Hofgut Hechtsberg, Post Hausach, zu richten.

Amtsrevidentenverein.

Das Deutsche

Reichsvereinsrecht.

Ein Führer durch die über das Vereins- und Versammlungswe en bestehenden Reichsgesetze, mit gemeinverständlichen Erläuterungen und der Vollzugsverordnung für das Großherzogtum Baden versehen, von W. Früh, ist im Verlage der Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf b. Schw., erschienen.

Preis 1.20 Mk.

Rechnungsimpresen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgabe.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.